

SEGELCLUB
WASSENBERG – ROERMOND 1967 e. V.
Mitglied im DSV



Stand 17.05.2019

Geschäftsordnung des Vorstandes des
Segelclub Wassenberg-Roermond 1967 e.V.

Die nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstandes gemäß §§ 15 und 16 der Satzung.

§ 1 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Sitzungen des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand legt die Termine für mindestens vier ordentliche Gesamtvorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres für das kommende Jahr fest. Terminänderungen sind aus wichtigen Gründen mit Zustimmung von fünfzig Prozent der Mitglieder des Gesamt-vorstandes möglich. Weitere Sitzungen des geschäftsführenden - oder des Gesamtvorstandes können vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall von einem Stellvertreter geleitet.
2. In schriftlich begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung von fünfzig Prozent des jeweils betroffenen Vorstandes weitere außerordentliche Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes einberufen werden. Diese müssen innerhalb von drei Wochen nach Antrag stattfinden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden aufgestellt.
2. Die Tagesordnung hat alle schriftlich begründeten Anträge der Vorstandsmitglieder zu enthalten, die bis acht Tage vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Ein Antrag hat als Überschrift in Kurzform eine klare Begrifflichkeit zu enthalten, die das zu behandelnde Thema widerspiegelt (z.B. „Bootsverkauf“). Die Begründung zu einem Antrag hat eine Beschreibung des zu behandelnden Soll-Zustandes und zielführende Angaben zur Erreichung eines Ist-Zustandes zu enthalten.



SEGELCLUB
WASSENBERG – ROERMOND 1967 e. V.
Mitglied im DSV



Stand 17.05.2019

3. Die Tagesordnung und dazu eingereichte Anträge ist den Vorstandsmitgliedern sieben Tage vor dem Sitzungstermin in Textform mitzuteilen.

§ 4 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Von dieser Bestimmung kann auch nicht durch Mehrheitsbeschluss abgewichen werden. Die erforderliche Einladung eines Sachverständigen oder einer für den SWR wichtigen Person ist hiervon nicht berührt.
3. Die im Rahmen aller Vorstandssitzungen beratenen Punkte sind vertraulich.

§ 5 Beschlussfähigkeit

1. Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter festzustellen.

§ 6 Beratungspunkte

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 7 Information

Da nach § 17 der Satzung die Jugendabteilung im Rahmen ihrer Ordnung selbständig handelt, berichtet der Jugendwart oder dessen Stellvertreter über die Aktivitäten der Jugend in den Sitzungen des Gesamtvorstandes.

§ 8 Einsatz elektronischer Medien

1. Website, Vereinskalendar

Die Website und der Vereinskalendar werden vom Webmaster verwaltet. Neue Inhalte sind vor dem Einstellen mit dem eine Änderung veranlassenden Verantwortlichen abzustimmen. Ergänzend ist in allen rechts- und satzungsmäßigen Belangen die Freigabe durch den geschäftsführenden Vorstand erforderlich.

2. Datenspeicher

Die Vereinsdokumente sind in einem Datenspeicher so abzulegen, dass jeweils Ordner mit historischen und aktuellen Dokumenten gesichert (nur Lesezugriffe bis auf Webmaster und



SEGELCLUB WASSENBERG – ROERMOND 1967 e. V.

Mitglied im DSV



Stand 17.05.2019

Stellvertreter) und ein Ordner mit den Vereinsdokumenten zur freien Überarbeitung vorhanden sind. Der jeweilige Stand von Dokumenten ist mit dem letzten Änderungsdatum zu kennzeichnen. Änderungen von aktuellen Dokumenten können nur durch den geschäftsführenden Vorstand freigegeben werden.

§ 9 Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. In der Sitzung erfolgen die Abstimmungen durch Handzeichen oder Zuruf, es sei denn die einfache Mehrheit entscheidet sich für eine schriftliche Abstimmung. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per Mail, Telefon oder elektronischer Konferenz fassen; dabei muss der erforderliche Meinungs austausch gewährleistet sein.
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge (dies gilt auch für elektronische Anträge) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
4. Im Ausnahmefall per Mail, Telefon oder in elektronischer Konferenz gefasste Beschlüsse sind unverzüglich (spätestens innerhalb einer Woche) schriftlich zu protokollieren und dem geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten.

§ 10 Niederschrift

1. Jede Vorstandssitzung ist durch den Schrift- oder Protokollführer in Textform festzuhalten.
2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schrift- oder Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung in Textform Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 11 Aufgabenbeschreibung

Der geschäftsführende Vorstand verfasst als Anlage zu dieser Geschäftsordnung eine Stellenbeschreibung, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsfunktionen geregelt sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand am 17.05.2019 in Kraft.

